

Erklärung der CDU-Fraktion zur Vorlage des Bebauungsplans TH 22

Die Vorlage Drucksache 17639/15 vom 16.06.2015 ist ein Beschlussvorschlag der Verwaltung der Stadt Braunschweig, die - im Kopf der Vorlage deutlich – unter der Verantwortung des Verwaltungschefs der Stadt Braunschweig, des Oberbürgermeisters, erarbeitet wurde.

Die CDU Fraktion ist davon überzeugt, dass **der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Gieselweg/Harxbütteler Straße“, TH 22** in Anbetracht der Sensibilität des Themas und der weitreichenden Bedeutung und Konsequenzen, in der Tat Chefsache ist. Zahlreiche Berichte in den örtlichen Medien und Verlautbarungen aus dem Rathaus unterstreichen dies.

Dies vorangeschickt stellen wir ausdrücklich fest, dass wir die damit dargelegte hohe Priorität des Themas teilen und dem Oberbürgermeister und der damit befassten Verwaltung unsere Anerkennung aussprechen, insbesondere für die umsichtige Vorgehensweise. Wir betonen zudem, dass für die CDU-Fraktion im Bezirksrat 323 der Schutz der Bevölkerung uneingeschränkt und unverändert Vorrang vor anderen Interessen hat.

Zu den mit radioaktiven Stoffen umgehenden Firmen am Standort Thune ist – unter Berücksichtigung der Antworten des nds. Umweltministeriums zu diversen Anfragen im Landtag, der Einstellung staatsanwaltlicher Ermittlungen und von Gerichtsentscheidungen – festzustellen:

1. Die Firmen E&Z sowie GE Healthcare (bzw. Vorgänger) sind seit über 40 Jahren im Industriegebiet Thune ansässig und arbeiten dort unter den hohen Auflagen der Strahlenschutzverordnung und der Gewerbeaufsicht. Der Schutz der Belegschaft und der Anwohner ist ohne jede Einschränkung gewährleistet. Insofern gibt es auch keine Veranlassung, eine Umsiedlung nach "Nirgendwo" zu betreiben – auch nicht über den Hebel eines Entzuges von Entwicklungsmöglichkeiten für die Firmen.
2. Oberste Priorität hat der Schutz der Bevölkerung, wie er nach dem aktuellen Stand der Technik und Naturwissenschaft realistisch umsetzbar ist. So verlangt es auch die Strahlenschutzverordnung mit dem Minimierungsgebot. Dies kann einerseits erfordern, den Firmen bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen bzw. abzuverlangen – ggf. auch auf der Grundlage von Selbstverpflichtungen. Andererseits kann dies aber auch erfordern, den Firmen bestimmte Vorhaben (Versetzung des Zaunes, Errichtung einer Halle etc.) zu gestatten, um Ziele wie Minimierung von Emissionen oder Erhöhung der Arbeits- und Prozess-Sicherheit zu erreichen.
3. Bestimmte Verfahren (Behandlung von Asselage oder -müll, Behandlung von Rückbauteilen aus Kernkraftwerken oder anderen kerntechnischen Anlagen) dürfen an diesem Standort wegen der Nähe zur Wohnbevölkerung nicht erfolgen, zumal sie mit einem sehr belastenden Transportverkehr einhergehen würden. Diese Tätigkeiten sind aber von den Firmen definitiv ausgeschlossen worden, auch wenn es in der Vergangenheit bisweilen missverständliche Äußerungen der Firmen bzw. irreführende Behauptungen von dritter Seite gegeben hat.
4. Um über die Einhaltung aller Grenzwerte und gesetzlichen Auflagen hinaus zu einer raschen Verbesserung der von Anwohnern als belastend empfundenen Situation zu kommen, ist ein "Spiel auf Zeit" (Veränderungssperre, Prozesse etc.) ungeeignet und gescheitert. Seither ist dafür schon viel zu viel Zeit ins Land gegangen und es erscheint geradezu unverantwortlich, die Stadt in teure Prozessniederlagen taumeln zu lassen, die letztlich nichts bewirken. Es wird deshalb höchste Zeit, auf einen Konsens mit den Firmen zuzusteuern. Einen Konsens wird man in einem "Nachbarschaftsstreit" aber nur dann erreichen, wenn nicht der eine dem anderen Nachbarn das Existenzrecht abspricht – das gilt im Norden Braunschweigs nicht anders als anderswo in der Welt!